



GZ: 131/9-B-5/2022

Ramsau am Dachstein, am 09.02.2022

## **Kundmachung und Ladung zur Einsichtnahme**

Ausbau des Dachgeschoßes beim bestehenden Wohn-, und Geschäftshaus

Mit der Eingabe vom 08.02.2022 hat Schrempf Mathias, Leiten 250/1, 8972 Ramsau am Dachstein um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **539/2**, EZ: **227**, KG: **Leithen** angesucht.

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Stmk. BauG kann die Behörde eine mündliche Ortsverhandlung durchführen hat sich jedoch bei Verfahren von Rücksichten auf möglichste Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Aufgrund der Art und des Umfangs des Bauvorhabens und in Hinblick auf oben genannte Rücksichten hat die Baubehörde 1. Instanz entschieden **keine Ortsverhandlung** durchzuführen.

Stattdessen sind Nachbarn und sonstige Beteiligte mit Parteistellung eingeladen bis spätestens **28.02.2022** Einsichtnahme in die Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben abzugeben.

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag des Bürgermeisters (Baubehörde 1. Instanz)



BAM Christian Engelhardt

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer	Mathias Schrempf, Leiten 250/1, 8972 Ramsau am Dachstein
Eigentümer	Liese Schrempf, Leiten 250/2, 8972 Ramsau am Dachstein
	Norbert Schrempf, Leiten 250/2, 8972 Ramsau am Dachstein
	Sportmoden und Maßschneiderei Schrempf GesmbH, Leiten 250, 8972 Ramsau
Anrainer	Albert Eisl, Leiten 219, 8972 Ramsau am Dachstein
	Renate Eisl, Leiten 219, 8972 Ramsau am Dachstein
	Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
	Kulmburg Immobilien GmbH, Hanglweg 128/, Untertal, 8970 Schladming
	Annelies Schrempf, Leiten 447/2, 8972 Ramsau am Dachstein
	Gerald Wegner, Obermüllnerstraße 2C/6 (WOHNHEIM)/313, 1020 Wien
Verhandlungsleiter	Ernst Fischbacher, Ramsau 63, 8972 Ramsau am Dachstein
Bausachverständiger	Caroline Rodlauer, Thörl 122, 8983 Bad Mitterndorf
Sonstige Sachverständige	Baubezirksleitung Liezen Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen
	Wildbach und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen
Planverfasser	Schrempf Engelbert, Tutterstraße 192, 8970 Schladming
Rauchfangkehrermeister	Schwaiger Roland, Bergwerkstrasse 599, 8970 Schladming